

Bauleute und Bauherren im Hausspruch des Simmentals

Autor(en): **Rubi, Christian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **36 (1946)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER VOLKSKUNDE

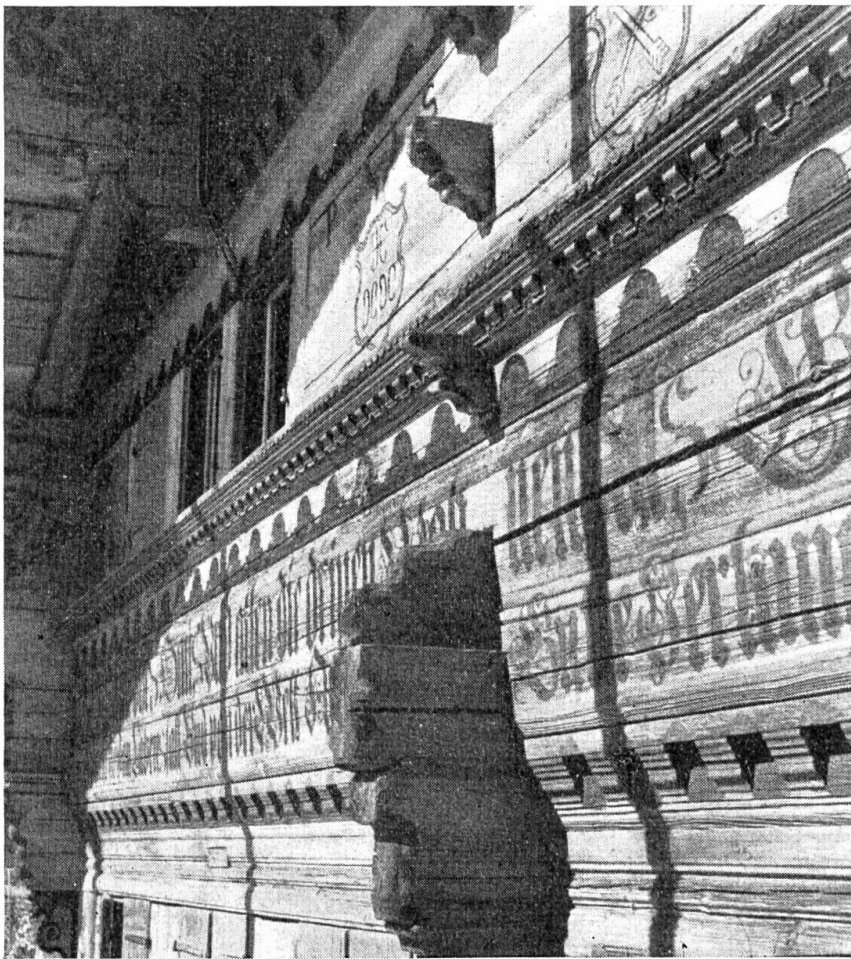
KORRESPONDENZBLATT
DER SCHWEIZ. GESELLSCHAFT FÜR VOLKSKUNDE

Erscheint 6 mal jährlich

36. Jahrgang

Heft 2/3

Basel 1946



Haus Tschanz, Hübeli, Zweisimmen, 1711.

Bauleute und Bauherren im Hausspruch des Simmentals.

Von Christian Rubi, Bern.

Das ganze 16. Jahrhundert herauf, da das Simmentaler Haus mit gotischen Zierformen versehen wurde, fehlen ausser der Jahrzahl alle Inschriften und Sprüche. Mit dem Aufkommen des barocken Schmuckes hält auch das Schriftband seinen Einzug. Das ist auffallend und nötigt zu einer Erklärung.

Dem Hausspruch sind vom Volke bis auf die heutige Zeit in der Regel zwei Aufgaben zugewiesen worden. Er hat dem Beschauer zunächst zu sagen, wann, in wessen Auftrag und von wem das Gebäude errichtet worden sei, und im weitern stellt er es unter den Schutz des Himmels. Der Bauer baut wohl für die Gegenwart, hofft aber, dass das Haus und mit ihm die eingehauenen oder aufgemalten Namen des Bauherrn und der Zimmerleute die Jahrhunderte überdauern werden. Die Inschrift verkündet also während langer Zeitdauer die rühmensewerte Tat des währschafte Hausbaus. Nur Männer mit starkem Selbstvertrauen und einem Sinn, der dem Erdenleben zugerichtet ist, können so handeln. Dieses Persönlichkeitsgefühl, das Interesse am Individuum, fehlte bekanntlich im Mittelalter. Erst der Renaissancemensch erwarb es sich, und der Simmentaler scheint erst mit der Überwindung der Gotik in dessen Besitz gelangt zu sein. Das Fehlen der Haussprüche bezeugt also, dass die Bewohner des Simmentals bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts mittelalterlich empfanden; der Wechsel ihrer Geistesrichtung fand mit der Ablösung der gotischen durch die barocke Bauweise ums Jahr 1600 statt. Erst seit dieser Zeit sind sie Individualisten, moderne Menschen.

Die Bauleute.

Wie schon in der ersten uns bekannten Inschrift wird meistens der Bauleiter „Zimmermeister“ genannt. Zimmermeister Hans Vaterling und „sin Spanen“ Hans Oberstäg, Hans Messerli und Hans Knobli, vier Hansen also, haben 1602 das Haus Ruchti-Abbühl im Moos bei Därstetten erstellt. Der kunstreiche Stefan Bergmann, welcher um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Nidersimmental eine grosse Zahl reich geschmückter Häuser baute, nennt sich zunächst nur „Meister Knächt“ (Haus Wwe. Bieri, Nitfluh, 1642). Später fühlte er sich als „Meister an diesem Hus“ (Haus Mühlematter, Diemtigen, 1648), dann wieder kündigt eine Hausfront bescheiden, dass „STÄFEN BÄRGMAN VND SINE BRÜDER MICH TVN MACHEN“ (Haus Gyger-Rieder, Adlems-



Photo : Marti

Alter Hirschen, Erlenbach, 1595.

ried, 1655). Im gleichen Jahre unterschied er an einem weiteren Haus zwischen sich, dem „Meister“, und seinem Bruder, dem „Wandknächt“ (ICH STÄFEN BÄRGMAN DER MEISTER AN DIESEM HVS VND SIN BRUDER DER WAND KNÄCHT.“ (Haus H. Siegenthaler, Wiler bei Därstetten, 1655).

Ausnahmen von der Regel kommen auch sonst vor. Im Altenried bei Zweisimmen (Haus des Gottl. Stocker) wurde 1694 ein Haus

„vollendet und gemacht
durch Ulrich Bauers Meisterschaft“.

In der gleichen Gegend nannten sich 1711 die Gebrüder Ulrich und Hans Brunner „Werkmeister“ (Haus Tschanz, Hübeli, Zweisimmen: „Peter Schüren und Christina Ubertt hend dieses Haus hier bauwen lahn, Vllrich und Hans Brunner zu Werkmeistern ghan.“)

Für die rund zwanzig uns bekannten leitenden Bauleute des Simmentals wurden in den Hausinschriften folgende Berufsnamen verwendet: Zimmermeister (15 mal), Werkmeister (1 mal), Meisterknecht (1 mal). Nur in drei Fällen verlieh man dem Erbauer keinen handwerklichen Titel. Der „Wandknecht“ als

gelernter Gehilfe des Meisters wird nur einmal erwähnt. (Im Frutigland war der Ausdruck bis in die Neuzeit herauf allgemein üblich.)

Für die Entwicklung eines Haustyps, seines Schmucks und seiner architektonischen Gestaltung ist es nicht unwesentlich, ob der Baumeister aus der Gegend stammt, oder ob er landesfremd ist und somit auch landesfremde Gepflogenheiten mit sich bringt. Das organische Werden des Simmentaler Hauses lässt vermuten, dass seine Ersteller zur Hauptsache mit dem Tal verbunden waren. Die Namen in den Inschriften haben somit in dieser Beziehung doppelten dokumentarischen Wert. Sie sagen uns nicht nur, wer das Haus erbaut, sondern auch, was für ein Landsmann der Zimmermeister war.

Wir notieren im 17. Jahrhundert: Vaterling, Abbühl, Sulliger, Bergmann, Gurtner, Zumbrunnen, Reber, Bauer, Schletti, im 18. und 19. Jahrhundert: Brunner, Johner, Messerli, Imobersteg, Lörtscher, Holzer, Rieder und Daubi. Das sind zum grössten Teil charakteristische Simmentaler Geschlechter. Daraus erklärt sich auch die bodenständige Bauweise durch die Jahrhunderte herauf.

Die Bauherren.

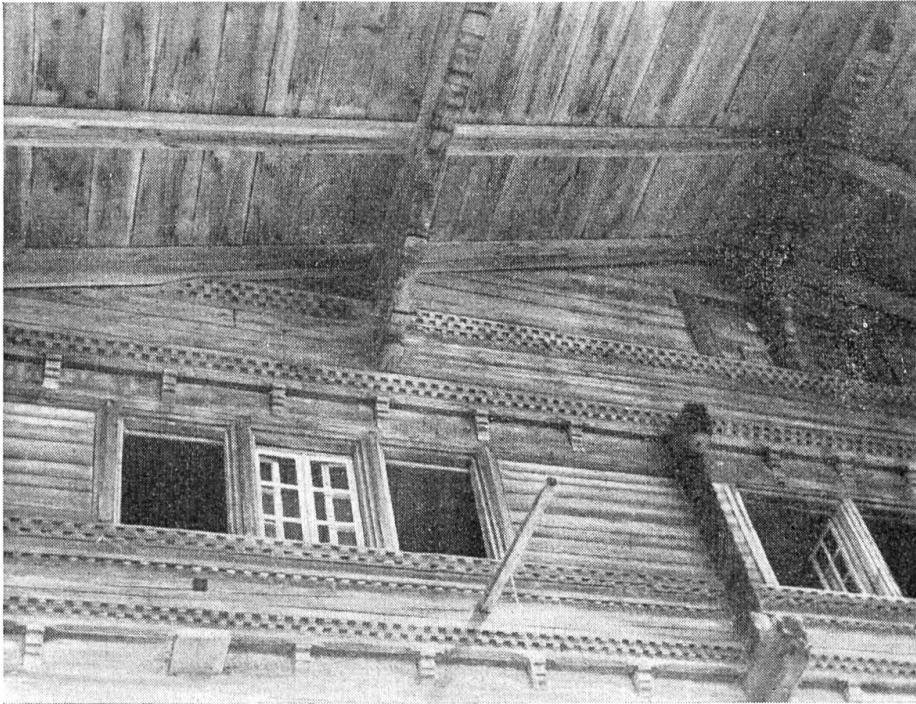
„JACOB KINIMAN VND ANA MANI
DIS HVS LAN BVWEN HAR
GOT ALLEIN DIE EHR.“ (Nitfluh 1642)

oder „Jacob Schläppi vnd sein Hausfrau
Madlena Hildebrand habend hiehar gebauwen,
auff Gott stah ihr vertrauwen.“
(Rüti, Diemtigen 1712)

oder „Jacob Ulltschi und Susanna Rebmann
Haben lassen Bauwen Hiehar im 1736 Jahr.“
(Ringoltingen 1736)

oder „Auf Gottes Segen und vertrauen
hat Jacob Annen und Catharina Bühler,
samt ihrem Sohn Johannes Zäller
dies Hauss alhier gebauen.“
(Oeschseite, Zweisimmen 1794).

Wie diese vier Beispiele, so enthalten fast alle Inschriften die Namen beider Ehegatten: in erster Linie wird der Mann angeführt, in zweiter die Frau. Gelegentlich folgt noch der Name eines Sohnes, jedenfalls dann, wenn dieser nicht nur mit seiner Arbeit, sondern auch mit eigenem Vermögen im Familienverband tätig war. Nie ist jedoch eine Tochter namentlich aufgeführt worden. Sie, die am öffentlichen Leben nicht aktiv teilnahm,



Haus Alfred Mani, Diemtigbergli, 1627.

die mit ihrer Verheiratung in der Regel das Elternhaus verliess, hatte auch nicht die Ehre, mit ihrem Namen in den Hausspruch aufgenommen zu werden. Anders, wenn sie dann an der Seite ihres Mannes als Inhaberin der Schlüsselgewalt am Neubau mitwirkte. Wohl hatte jener beim Vollzug der Ehe die Hausgewalt erworben, aber seine eheherrliche Gewalt war nicht unbeschränkt¹.

Die Haussprüche des Simmentals bestätigen also, dass hier das Volksempfinden seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts der damaligen Rechtslage entsprach. Sie beweisen aber auch das überaus zähe Festhalten des Volkes am Alten und Ursprünglichen. Denn seit der Reformation ist es ja im Bernbiet allgemein üblich geworden, dass die Frau mit dem Eheabschluss den Geschlechtsnamen des Mannes annahm². In den Sprüchen tritt sie jedoch immer mit ihrem Mädchennamen auf.

¹ MUTACH, Substantzlicher Unterricht von Gerichts- und Rechtssachen, Bern 1709, S. 10: „Dem Ehemann, als dem Haupt gebührt die Verwaltung so wol seiner eigener Mitlen, als auch derer, welche seine Ehe-Frau ihme zu bringt.“ S. 11: „Der halbige Teil des Guts, so das Ehe-Weib dem Ehe-Mann zubringt, bleibt dem Ehe-Weib also gefristet, dass der Ehe-Mann kein Recht hat, dasselbig zu verbrauchen oder zu versetzen.“ Ferner H. RENNEFAHRT, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, II. Teil, S. 26. — ² H. RENNEFAHRT, a. a. O., II. Teil, S. 27.

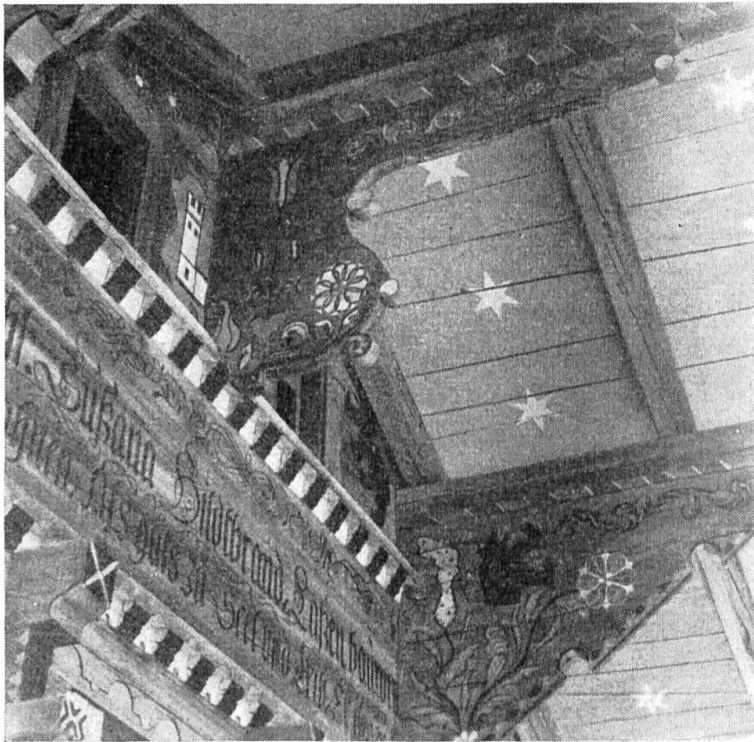


Photo: Hs. Fischer

Selbezen bei Oey, 1738.

Musterung von reifenden Äpfeln und von Ostereiern.

Von Alfred Bühler, Basel.

Auf die im Heft 1, 1945, des Korrespondenzblattes im Anschluss an die Mitteilung von G. Höltker erlassene Umfrage über die Musterung von reifenden Äpfeln und von Ostereiern sind 11 wertvolle Antworten eingelaufen. Zunächst ergibt sich daraus, dass die Musterung von Obst in der Schweiz zwar nicht unbekannt ist, aber doch keinen verbreiteten Volksbrauch darstellt. Die Angaben betreffen alle das Obstbaugebiet im Wallis, bei Sion-Châteauneuf, und die gemusterten Äpfel, seltener Birnen, werden von dortigen Obst- und Weinhändlern zu Reklamezwecken verschickt. Entweder tragen die Früchte einfach eine Firmen- resp. Ortsbezeichnung, oder sie sind mit figürlichen Darstellungen (z. B. mit Schmetterlingen) geschmückt. Die zum Mustern benötigten Schablonen schneidet oder stanzt man wie in Westfalen aus Papier aus (mit Vorliebe aus dunklem Ölpapier) und klebt sie mit Hilfe einer Paraffin-Gummilösung auf die der Sonne ausgesetzte Seite der Früchte, wenn diese ihre Grösse zu ca. 80 % erreicht haben.